

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf der Grundlage der §§ 3 u. 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl./14 I Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I/17, Nr. 25) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee am 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem 01. des Monats, an welchem das Amt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in welchem das Amt endet. Im Monat einer Wiederwahl wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird das Amt für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für jede Sitzung der Organe des Verbandes, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt einmal jährlich zum Jahresende.

§ 4

Verdienstausschluss

(1) Ein Verdienstausschluss wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschluss wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschluss glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstausschluss ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (3) Arbeitnehmer, die zur Ausübung des Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag für die Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlages beträgt netto 20,00 € je Stunde.
- (5) Monatlich können nur 35 Stunden Verdienstaufschlag geltend gemacht werden.

§ 5

Dienstreisen, Reisekosten und Fahrtkosten

- (1) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss des Vorstandes. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer genehmigt der Vorstandsvorsitzende vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die Fahrtkosten für Dienstreisen entsprechend Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluss der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden sind vorzulegen.
- (3) Fahrtkosten zu Sitzungen an Orten, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 05.12.2001 außer Kraft.

Lindow, den 5.7.2018

Freitag
Verbandsvorsteherin



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung